



Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 24. Januar 2019)

Dokumenteninformationen

Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 24. Januar 2019)

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. Januar 1994
Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Juli 1994, RRB Nr. 751
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 1. August 1994

Revision
Vom Stadtrat am 16. Dezember 2003 genehmigt und auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt

Revision
Vom Gemeinderat genehmigt am 16. Juni 2005
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 30. August 2005 auf den 1. September 2005

Revision
Vom Stadtrat am 4. Oktober 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt

Revision
Vom Stadtrat am 21. März 2006 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

Revision
Vom Gemeinderat genehmigt am 19. März 2009
Vom Stadtrat am 1. Dezember 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

Revision
Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)
Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Revision
Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Januar 2019
Vom Stadtrat am 30. April 2019 auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Grundsätze	1
Art. 2 Ausnahmen	1
Art. 3 Gebührenfestsetzung	1
Art. 4 Haftung	1
Art. 5 Vorschuss	1
Art. 6 Erlass, Stundung	1
II. Gebührenansätze	2
Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kant. Recht	2
III. Schlussbestimmungen	2
Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts	2
Art. 9 Inkraftsetzung	2
Gebührentarif zum Gebührenreglement (Anhang)	2

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 5 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement samt Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-------------------------------|---|
| Art. 1
Grundsätze | <ol style="list-style-type: none">1 Die Stadtverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem dazugehörigen Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Reglementes.2 Die Gebühren werden vom Stadtrat periodisch der Teuerung angepasst.3 Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Stadtverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrat angemessene Gebühren in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand festsetzen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung.4 Die Gebühren fallen in die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind. |
| Art. 2
Ausnahmen | <p>In Fürsorgesachen werden keine Gebühren erhoben.</p> |
| Art. 3
Gebührenfestsetzung | <ol style="list-style-type: none">1 Innerhalb vom Gebührenrahmen sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.2 In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglementes angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen. |
| Art. 4
Haftung | <p>Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.</p> |
| Art. 5
Vorschuss | <ol style="list-style-type: none">1 Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.2 Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.3 Die Bestimmungen von Art. 6 gelten sinngemäss auch für die Bevorschussung. |
| Art. 6
Erlass, Stundung | <ol style="list-style-type: none">1 Führt die Bezahlung der rechtskräftigen Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt von Art. 7).2 Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.3 Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. |

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

- 4 Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr durch den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin¹ herabgesetzt oder erlassen werden.

II. Gebührenansätze

- | | |
|---|--|
| Art. 7
Ansätze nach Bundes- oder kant. Recht | <ol style="list-style-type: none">1 Änderungen des Bundes- oder des kant. Rechts bleiben vorbehalten. Gebührenansätze, die mit "B" oder "K" bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kant. Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.2 Bei Gebührenansätzen, welche im Folgenden mit "B min" oder "K min" bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kant. Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit "B max" oder "K max" bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kant. Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.3 Änderungen des Bundes- oder des kant. Rechts bleiben vorbehalten. |
|---|--|

III. Schlussbestimmungen

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Art. 8
Aufhebung bisherigen Rechts | Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich das Gebührenreglement samt Gebührentarif vom 23.10.1986. |
| Art. 9
Inkraftsetzung | Dieses Gebührenreglement tritt nach Zustimmung des Gemeinderates und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. |

Gebührentarif zum Gebührenreglement (Anhang)

- | | |
|---|---|
| 1 | Allgemeine Verwaltung |
| 2 | Einwohnerkontrolle, Arbeitsamt, Bürgerrecht, Zivilstandsamt |
| 3 | Ordnungsdienste |
| 4 | Gewerbe und Handel |
| 5 | Gesundheit |
| 6 | Bauwesen ² |
| 7 | Verschiedenes |

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

² Aufgehoben gemäss Revision vom 16.06.2005; vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 30.08.2005 auf den 01.09.2005; neu geregelt im Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen, Anhang 3 "Tarifblatt 3: Gebühren für Baupolizei/Ersatzabgaben"



Gebührentarif zum Gebührenreglement

20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 24. Januar 2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Verwaltung	1
2. Einwohneramt, Arbeitsamt, Bürgerrecht, Bestattungsamt	2
3. Ordnungsdienste	4
4. Gewerbe und Handel	5
5. Gesundheit	6
6. Bauwesen	7
7. Verschiedenes	7

Die Ansätze dieses Gebührentarifes basieren auf dem Index der Konsumentenpreise, Stand November 1993, bzw. dem übergeordneten Recht, Stand 12. Dezember 2003.

1. Allgemeine Verwaltung

10 Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen

10.0	mündliche Auskünfte:	
10.01	- zu privaten Zwecken	unentgeltlich
10.02	- zu gewerblichen Zwecken	Fr. 5.– bis Fr. 50.–
10.1	schriftliche Auskünfte	Fr. 5.– bis Fr. 50.–
10.2	Auskünfte, welche ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern	Fr. 50.– bis Fr. 500.–
10.3	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr. 2.– pro Seite, mindestens Fr. 5.–
10.4	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 10.–
10.5	Verzollungsbestätigungen:	
10.51	- auf erstem Exemplar	Fr. 5.–
10.52	- auf zusätzlichem Exemplar	Fr. 2.–

11 Drucksachen, Fotokopien

11.0	Reglemente der Gemeinde	Druckkosten, Fr. 5.– bis Fr. 10.–
11.1	Vereinsliste zu gewerblichen Zwecken	Fr. 5.–
11.2	Jahresberichte/-rechnungen, Voranschläge	unentgeltlich
11.3	Neuzuzügerbroschüre, Informationsmaterial	unentgeltlich
11.4	Fotokopien:	
11.41	- für Personal	Fr. -.20
11.42	- für andere Personen	Fr. -.50

12 Entscheid, Bewilligung, Genehmigung, Bestätigung

soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung

Fr. 5.– bis Fr. 500.–

Barauslagen, namentlich die Kosten für Expertisen, werden in der Regel zusätzlich erhoben.

13 Zustellgebühr

bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand

Fr. 10.– bis Fr. 50.–

14 Mitwirkung an freiwilliger Versteigerung

nach Aufwand

2. Einwohneramt, Arbeitsamt, Bürgerrecht, Bestattungsamt¹

20 Allgemeines

20.1 Wohnsitzausweis Fr. 10.–

20.2 Leumundszeugnis Fr. 10.–

20.3 Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 10.–

20.4 Lebensbescheinigung Fr. 5.–

20.5 Personalienbestätigung für Lernfahrausweis Fr. 5.–

21 Schweizer

21.0 Aufforderung zur Verlängerung und Wiederregistrierung des Heimatausweises Fr. 15.–

21.1 Nachsenden eines Heimatscheines Fr. 10.–

21.2 Identitätskarte²: alle zuzüglich Portokosten
21.21 - Erwachsene Fr. 65.–
21.22 - Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 30.–
21.23 - Kleinkinder bis 3 Jahre Fr. 30.–

21.3 Ordentlicher Pass²: alle zuzüglich Portokosten
21.31 - Erwachsene Fr. 120.–
21.30 - Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 55.–
- Kleinkind bis 3 Jahre Fr. 55.–

21.4 Pass und ID (Kombi)²: alle zuzüglich Portokosten
21.41 - Erwachsene Fr. 128.–
- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 63.–
- Kleinkind bis 3 Jahre Fr. 63.–

¹ Umbenennung aufgrund Neuorganisation Zivilstandsamt, vom Stadtrat am 4. Oktober 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt
² Neue Preise auf Bundesebene; vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

22 Ausländer

22.0	Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung	gemäss Rechnung der kant. Fremdenpolizei, zuzüglich Fr. 5.– pro Einzelperson bzw. Fr. 10.– pro Familie
22.1	Bearbeitung Familiennachzugsgesuch	Fr. 15.–
22.2	Mahnung für Fremdenpolizeigebühren	effektive Auslagen
22.3	Bearbeitung Besuchseinladung	Fr. 10.–

23 Einbürgerung^{1 2}

23.0	Schweizer Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 200.–
23.1	Schweizer Gesuchstellende nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 400.–
23.2	Schweizer Ehepaare	Fr. 600.–
23.3	Ausländische Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 800.–
23.4	Ausländische Gesuchstellende ab dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'500.–
23.5	Ausländische Ehepaare	Fr. 2'000.–
23.6	Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs, pro Gesuch	
	- während des Vorverfahrens	Fr. 500.–
	- ab Vorlage an den Gemeinderat ⁴	volle Gebühren
23.7 ³	Wiederholung des Wissenstests	Fr. 100.–

Die vorstehenden Gebührensätze können je nach höherem Aufwand im Einzelfall bis max. 500 Franken erhöht werden.

Bestattungsamt⁵

24.0	⁶	
24.1	Gebühren für Friedhof- und Bestattungswesen	gemäss Gebührenordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

¹ Vom Stadtrat am 21. März 2006 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt (aufgrund Änderung der Revision von Art. 38, Abs. 1 BÜG)

² Fassung gemäss Revision vom 19.03.2009, in Kraft gesetzt auf 01.01.2010

³ Revision vom 24.01.2019, vom Stadtrat am 30.04.2019 auf den 01.05.2019 in Kraft gesetzt

⁴ Revision vom 24.01.2019, vom Stadtrat am 30.04.2019 auf den 01.05.2019 in Kraft gesetzt

⁵ Umbenennung aufgrund Neuorganisation Zivilstandsamt, vom Stadtrat am 4. Oktober 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt

⁶ Entfällt aufgrund Neuorganisation Zivilstandsamt, vom Stadtrat am 4. Oktober 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt

3. Ordnungsdienste

30 Feuerschutz, Oelwehr

30.0	Oelwehr, Autounfälle etc.	nach tatsächlichem Aufwand
30.1	Fremdarbeiten	nach tatsächlichem Aufwand
30.2	Fehlalarm eines automatischen Feuermelders	Fr. 200.–; bzw. effektiver Aufwand wenn höher
30.3	Benützung von Feuerwehrmaterial	gemäss Stadtratsbeschluss
30.4	Dekorationskontrollen	Fr. 20.– bis Fr. 50.–

31 Zivilschutz

31.0	Kantonement für Jugend- oder Sportorganisationen, je Person und Nacht, pauschal	Fr. 7.–
31.1	Kantonement für übrige zivile Benützer, je Person und Nacht	Fr. 8.–
31.2	2 Woldecken für zivile Benützer, je Nacht ¹	Fr. 2.–
31.3	Schaumgummimatratzen: ²	
31.31	- erste Nacht	Fr. 3.–
31.32	- jede weitere Nacht	Fr. 1.–
31.4	Kopfkissen pro Nacht ¹	Fr. 1.–
31.5	Gummimatten, pro m ²	Fr. 1.–
31.6	Kochkessi für Organisationen in der Gemeinde für einmalige Benützung ³	Fr. 35.–
31.7	Kochkessi für Organisationen ausserhalb der Gemeinde, für einmalige Benützung ³	Fr. 45.–
31.8	Fahrküche für Organisationen in der Gemeinde ³	Fr. 60.–
31.9	Fahrküche für Organisationen ausserhalb der Gemeinde ³	Fr. 80.–
31.10	Kochkisten Typ Armee für Organisationen in der Gemeinde	Fr. 15.–

¹ bleiben in Zivilschutz-Anlagen

² Ausleihe ausserhalb Zivilschutz-Anlagen

³ bei längerer Benützung pauschales Abkommen

31.11	Kochkisten Typ Armee für Organisationen ausserhalb der Gemeinde	Fr. 18.–
31.12	Mitarbeiter inkl. Auto	nach Aufwand
31.13	Duplikat Zivilschutz-Büchlein	Fr. 50.–

4. Gewerbe und Handel

40 Gastgewerbe, Spiellokale

40.0	Einmalige Beschlussestaxe für Ausstellung eines Patentes:	
40.01	- Beherbergungsbetriebe mit Alkoholausschank	Fr. 50.–
40.02	- Wirtschaften mit Alkoholausschank	Fr. 40.–
40.03	- Wirtschaften ohne Alkoholausschank	Fr. 40.–

41	Jährliche Abgabe für patentpflichtige Betriebe	gemäss Gastgewerbegesetz und dazugehöriger Verordnung
-----------	---	---

42	Jährliche Abgabe für bewilligungspflichtige Betriebe	gemäss Gastgewerbegesetz und dazugehöriger Verordnung
-----------	---	---

43 Verschiedenes

43.0	Freinacht mit oder ohne Tanz	Fr. 20.–
43.01	Zuschlag für den Bezug ausserhalb Bürozeit	Fr. 30.–
43.1	Verlängerung mit oder ohne Tanz	Fr. 15.–
43.11	Zuschlag für den Bezug ausserhalb Bürozeit	Fr. 30.–
43.2	Bewilligung für Wirtschaftsferien	Fr. 10.–
43.3	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte im Gastgewerbe	Fr. 100.– K max
43.4	Bewilligung Betriebseinstellung für Spiellokale	Fr. 10.–

44	Jährliche Abgabe für Alkoholpatente	gemäss Gastgewerbegesetz und dazugehöriger Verordnung
-----------	--	---

45 Märkte und Zirkusse¹

- 45.0 Marktgebühren gemäss Marktreglement
- 45.1 Platzgeld für Zirkusse Fr. 200.– bis 1'200.– je Spieltag; zusätzliche Leistungen des Werkhofs und der Technischen Betriebe nach Aufwand

46 Taxi²

- 46.0 Betriebsbewilligung: Grundgebühr zusätzlich pro Taxi Fr. 200.–
Fr. 50.–
- 46.1 Chauffeurbewilligung Fr. 200.–
- 46.2 Jährliche Standplatzgebühr (pro Taxi) Fr. 800.–
- 46.3 andere amtliche Verrichtungen im Taxiwesen nach Aufwand

47 Verschiedenes³

- 47.0 Benützung von öffentlichem Grund für Veranstaltungen und einzelne Verkaufsstände Fr. 2.50 pro m² und Tag, mindestens Fr. 40.– für nichtkommerzielle, kulturelle Veranstaltungen unentgeltlich
- 47.1 Standplatzbenützung durch Fahrende Fr. 20.– pro Wohnwagen und Übernachtung (inkl. Strom und Wasser); Kauti- on von Fr. 250.–

5. Gesundheit

50 Lebensmittelpolizei

- 50.0 Inspektion durch den Ortsexperten ohne Bean- standung unentgeltlich B

¹ Revision vom 7. Juli 2005, vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 4. Oktober 2005

² Revision vom 20. Januar 2000, vom Stadtrat am 16. Mai auf den 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt

³ Revision vom 7. Juli 2005, vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 4. Oktober 2005

50.1	Nachinspektion durch den Ortsexperten	nach Aufwand
50.2	Nachinspektion durch einen kant. Lebensmittelinspektor in Begleitung des Ortsexperten	kant. Gebühr und Aufwand Ortsexperte
50.3	Probeerhebung für das Vitamininstitut	Fr. 20.–
50.4	Bewilligung der Gesundheitskommission (Verkauf von Wurstwaren bei besonderen Anlässen usw.)	Fr. 15.– / Tag
50.5	Pilzkontrolle Fleischschau nach kant. Ansätzen	unentgeltlich

51 Verschiedenes

51.0	Desinfektion, Entwesung	nach Aufwand
51.1	Giftschein	Fr. 5.– B max

6. Bauwesen¹

7. Verschiedenes

70 Steuern

70.1	Steuerausweis	Fr. 5.–
70.2	Steuerbestätigung für Grenzgänger (sofern in Deutschland eine Gebühr erhoben wird)	Fr. 5.–
70.4	Getrennte Berechnung der Steuern bei Ehegattenbesteuerung	Fr. 15.–

71 Hundesteuer

71.0	Steuer für einen Hund (inkl. Zeichen)	Fr. 100.– ²
71.01	Steuer für jeden weiteren Hund	Fr. 140.– ²
71.02	Umtriebsgebühr für Einforderung der Hundesteuer durch die Stadtpolizei	Fr. 20.– bis 500.–
71.1	Ersatz-Kontrollzeichen (bei Verlust)	Fr. 5.– K

¹ Aufgehoben gemäss Revision vom 16.06.2005; vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 30.08.2005 auf den 01.09.2005; neu geregelt im Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen, Anhang 3 "Tarifblatt 3: Gebühren für Baupolizei/Ersatzabgaben"

² Vom Stadtrat am 04.01.2011 genehmigt und rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft gesetzt

73	Amtliche Wohnungs- und Liegenschaftsabnahme	10 % des monatlichen Mietzinses, mindestens Fr. 100.–. Sind die Kosten höher, wird der tatsächliche Aufwand verrechnet.
74	Vermietung von Materialien der Bauverwaltung ab Werkhof	Gemäss separater Tarifliste Werkhof
75¹	Veranstaltungs- und Vereinshinweise (offizielle Anschlagstellen)	
75.1	Begrüssungstafeln an Ortseingängen	
	- auswärtige Veranstalter	Fr. 300.– pro Anlass und 2 Wochen
	- jede Woche zusätzlich	Fr. 100.–
	- lokale Veranstalter	Fr. 150.– pro Anlass und 2 Wochen
	- jede Woche zusätzlich	Fr. 50.–
75.2	Bandenträger	CHF 10.– pro Bande
75.3	Plakatständer	pro Plakat
	- auswärtige Veranstalter	CHF 20.–
	- lokale Veranstalter	CHF 10.–

¹ Revision vom 17.11. 2011, in Kraft gesetzt auf den 01.05.2012